

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 17. Mai 2005

Nr.2

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 06.04.2005	2
Kreistag aktuell vom 11.05.2005	3
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005	4
Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005	5
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005 und die Genehmigung zum Beitritt und zu dieser Satzung vom 12.04.2005	8
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland</u>	
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	12

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell vom 06.04.2005

Am 06.04.2005 führte der Kreistag seine 12. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Berichterstattung zum Verlauf der Umsetzung von Hartz IV im JobCenter des Landkreises MOL und
 - eine Information zur Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfe im Landkreis MOL (Informationsvorlage)
- entgegen.

Der Kreistag

wies die Einwände der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Märkisch-Oderland zurück
(Vorlage Nr. 2005/KT/176; Beschlüsse Nr. 2005/KT/162-12 bis 2005/KT/169-12)

beschloss

- die Haushaltssatzung des Landkreises MOL für das Haushaltsjahr 2005 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
(Vorlage Nr. 2005/KT 11/170; Beschluss Nr. 2005/KT/170-12)
- das Investitionsprogramm für die Jahre 2004 bis 2008
(Vorlage Nr. 2005/KT 11/170; Beschluss Nr. 2005/KT/171-12)
- den Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2008
(Vorlage Nr. 2005/KT 11/170; Beschluss Nr. 2005/KT/172-12)
- das Haushaltssicherungskonzept 2005 als Bestandteil des Haushaltsplanes 2005
(Vorlage Nr. 2005/KT 11/171; Beschluss Nr. 2005/KT/173-12)

stimmte der Leitstellenfusion zwischen den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oderland-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 zu
(Vorlage Nr. 2005/KT/188; Beschluss Nr. 2005/KT/175-12)

stimmte dem Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag zwischen der Strausberger Eisenbahn GmbH und dem Landkreis MOL zu
(Vorlage Nr. 2005/KT/185; Beschluss Nr. 2005/KT/177-12)

berief Herrn Andreas Sebastian als Mitglied und Frau Monika Märten als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss;

berief Herrn Christoph Jähnisch anstelle von Frau Hannelore Förster als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss
(Vorlage Nr. 2005/KT/180; Beschluss Nr. 2005/KT/178-12)

Im nichtöffentlichen Teil

beauftragte der Kreistag den Landrat in dem Vergabeverfahren „Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens und Mitwirkung bei der Erstellung von Gebührenbescheiden an der Umladestation Rüdersdorf des Landkreises Märkisch-Oderland“ mit einer Zuschlagserteilung
(Vorlage Nr. 2005/KT/182; Beschluss Nr. 2005/KT/161-12)

entschied der Kreistag über eine Auftragsvergabe für das Straßenbauvorhaben K 6405 Gorgast-Genschmar, 3. BA (Vorlage Nr. 2005/KT/192; Beschluss Nr. 2005/KT/179-12)

Kreistag aktuell vom 11.05.2005

Am 11.05.2005 führte der Kreistag seine 13. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Berichterstattung zum Verlauf der Umsetzung von Hartz IV im JobCenter des Landkreises MOL und
- einen Bericht zur Situation in der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag beschloss

eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe nach § 81 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL für die Bearbeitung und Leistungsgewährung der Kosten der Unterkunft für die Arbeitslosengeld-II-Bezieher (Vorlage Nr. 2005/KT/200; Beschluss Nr. 2005/KT/181-13)

die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises MOL 2005 (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage Nr. 2005/KT/189; Beschluss Nr. 2005/KT/182-13)

die erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises MOL 2005 (Vorlage Nr. 2005/KT/190; Beschluss Nr. 2005/KT/183-13)

auf der Grundlage der „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen“ vom 16.02.2005 mit einer Abweichung im Punkt 6.2 (Termin der Antragstellung) eine geänderte Investitionsliste für den Bereich ÖPNV-Haltestellen für 2005 (Vorlage Nr. 2005/KT/204; Beschluss Nr. 2005/KT/184-13)

den Jugendförderplan 2005 für den Landkreis MOL (Vorlage Nr. 2005/KT/193; Beschluss Nr. 2005/KT/185-13)

den Text der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates (Vorlage Nr. 2005/KT/195; Beschluss Nr. 2005/KT/187-13)

den Terminplan zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Landrätin/des Landrates (Vorlage Nr. 2005/KT/196; Beschluss Nr. 2005/KT/188-13)

auf Grund der Mandatsniederlegung des Abgeordneten Herrn Werner Selle und der Mandatsübernahme durch Herrn Richard Engelmann Änderungen bei der Besetzung der Kreistagsausschüsse (Vorlage Nr. 2005/KT/199; Beschluss Nr. 2005/KT/191-13).

Der Kreistag

stimmte der Mitgliedschaft der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland in der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu (Vorlage Nr. 2005/KT/194; Beschluss Nr. 2005/KT/186-13)

nahm die Themenvorschläge für einen Rahmenarbeitsplan für die Durchführung seiner Sitzungen im Jahr 2005 zustimmend zur Kenntnis (Vorlage Nr. 2005/KT/198; Beschluss Nr. 2005/KT/189-13)

hob den Kreistagsbeschluss Nr. 17-2/2003 vom 17.12.2003 zur Zahlung von Fraktionsgeschäftskosten aus kommunalen Haushaltsmitteln auf und fasste dazu einen neuen Beschluss (Vorlage Nr. 2005/KT/202; Beschluss Nr. 2005/KT/190-13)

Im nichtöffentlichen Teil

stimmte der Kreistag einem beantragten Rangrücktritt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung in Form einer Unterlassungsdienstbarkeit) zu (Vorlage Nr. 2005/KT/201; Beschluss Nr. 2005/KT/192-13)

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.04.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 21. März 2005 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 06. April 2005

Reinking

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005 hat folgenden Wortlaut:**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 21.03.2005**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 21.03.2005 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004 wird folgendermaßen geändert:

Die "Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder" erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	7
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	3
Ges.		56

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Buckow, 22.03.2005

Rolf-Dietrich Dammann
Verbandsvorsteher

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.04.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 21. März 2005 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 06. April 2005

Reinking

Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des
Wasserverbandes Märkische Schweiz
(2. Änderungssatzung) vom 21.03.2005**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2005, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 21.03.2005 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2005, wird folgendermaßen geändert:

1. Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg.“

2. Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Buckow (Märkische Schweiz) und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliedorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gusow-Platkow, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Boltersdorf, Grunow und Ihlow, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Reichenow-Möglin und Waldsiefersdorf.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über

Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen."

- b) In Absatz 7, erster Punkt werden nach dem Wort „Barnim-Oderbruch“ das Komma und die Wörter „erscheint als Beilage im Gemeindegüter Wriezener Landbote“ gestrichen.

4. Die "Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder" erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow (Märkische Schweiz)	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	10
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	15
07	Neuhardenberg	7
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	3
Ges.		56

Artikel II In-Kraft-Treten

Artikel I Nr. 1, 2 und 4 der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) treten rückwirkend zum 01.02.2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Buckow, 22.03.2005

Rolf-Dietrich Dammann
Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005 und die Genehmigung zum Beitritt und zu dieser Satzung vom 12.04.2005

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 22.04.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 02. März 2005 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005

zusammen mit der

Genehmigung zum Beitritt der Stadt Seelow zum Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf zum 01.07.2005 und zu dieser Satzung vom 12.04.2005

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf auf die Veröffentlichung der vorgenannten Änderungssatzung einschließlich ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 22. April 2005

Reinking

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 12.04.2005 hat folgenden Wortlaut:

**Beitritt der Stadt Seelow zum Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf zum 01.07.2005 gemäß § 20 GKG
hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 und 6 sowie des § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) i. V. m. § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) als zuständige Schulbehörde

- 1. den Beitritt der Stadt Seelow zum Schulverband Dolgelin/Alt Zeschdorf zum 01.07.2005 sowie**
- 2. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005.**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) hat gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 30.03.2005 sein Einvernehmen zu dieser Genehmigung erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reinking

(Siegel)

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005 hat folgenden Wortlaut:**4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) vom 2.3.2005**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie § 5 Ziffer 2 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 2.3.2005, hat die Versammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 2.3.2005 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (4. Änderungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf**

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.04.2004), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 2.3.2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow, die Stadt Seelow, die Gemeinde Falkenhagen (Mark), die Gemeinde Fichtenhöhe, die Gemeinde Lindendorf, die Gemeinde Lietzen, die Gemeinde Treplin, die Gemeinde Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görldorf, Marxdorf und Worin sowie die Gemeinde Zeschdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

2. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der Wahrnehmung der Schulträgerschaft über die Grundschulen für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Stadt Seelow. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband die dafür erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Verband nimmt die Schulträgerschaft über die weiterführenden allgemein bildenden Schulen für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder wahr. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband die dafür erforderlichen Einrichtungen.

- (3) Der Verband nimmt die Aufgaben der Hortträgerschaft für alle unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitglieder, mit Ausnahme der Stadt Seelow, wahr. Zur Aufgabenerfüllung unterhält der Verband die dafür erforderlichen Einrichtungen.
- (4) Für die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 3 ist das Satzungs- und Verordnungsrecht des Verbandes für die Stadt Seelow ausgeschlossen.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“

3. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 seiner Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Feststellung der Stimmenzahl ist die Zahl der Einwohner gemäß amtlicher Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres. Für die Stadt Lebus und die Gemeinde Vierlinden, deren Mitgliedschaft sich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile beschränkt, sind die von den Einwohnermeldeämtern des Amtes Lebus und des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Danach haben die Verbandsmitglieder, die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

b) Die Anlage „Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung“ erhält folgende Fassung:

„Anlage

Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Stadt/ Gemeinde	Stimmenzahl
1.	Lebus für den Ortsteil Mallnow	1
2.	Seelow	6
3.	Falkenhagen (Mark)	1
4.	Fichtenhöhe	1
5.	Lindendorf	2
6.	Lietzen	1
7.	Treplin	1
8.	Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görldorf, Marxdorf, Worin	1
9.	Zeschdorf	2
	gesamt:	16“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) In Angelegenheiten des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ist die Stadt Seelow nicht stimmberechtigt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Der § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern eine Schulumlage für die Grundschulen, eine Schulumlage für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und eine Hortumlage erhoben. Die Schulumlage für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben. Die Schulumlage für die Grundschulen und die Hortumlage werden von den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme der Stadt Seelow, erhoben. Für die Berechnung der unter Satz 1 aufgeführten Schulumlagen wird die Schülerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Schüler aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Für die Hortumlage wird die Zahl der Hortkinder des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Hortkinder aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die durch die Leitungen der jeweiligen Schulen und Horte ermittelten Schülerzahlen zum 01.10. des Vorjahres.“

5. Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14
Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Satzungen des Verbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes, die Haushaltssatzung sowie ihre Nachtragsatzungen für das jeweilige Haushaltsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Amtes Seelow-Land, Feldstraße 3, 15306 Seelow, während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften des Verbandes in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. mit den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Einladungen an die Schulverbandsmitglieder zur Post gegeben wurden.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Verbandsversammlung wird der Öffentlichkeit in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) zugänglich gemacht.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt am 1.7.2005 in Kraft.

Seelow, den 18.4.2005

Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 6206415943 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 24.03.2005

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

R. Kampmann

U.Schumacher

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 6641586047 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 14.03.2005

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

R. Kampmann

U.Schumacher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 13.05.2005

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.